

2. Gesundheitsgesetz (GesG), Änderung, Aufsicht über den Notfalldienst

Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2025

KR-Nr. 150/2019

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat das Gesundheitsgesetz redaktionell geprüft und festgestellt, dass die Marginalien bereits in der a-Vorlage nicht wiedergegeben wurden. Marginalien, wenn sie nicht wiedergegeben wären, führen zu ihrer Aufhebung, was der Leserlichkeit des Gesetzes nicht dienlich ist. Marginalien sollen helfen, dass man die entsprechenden Artikel schnell findet mit Kurztiteln und entsprechenden Stichworten. Es ist darauf zu achten, wenn man eine Vorlage überarbeitet, dass man die Marginalien aufführt, auch wenn man sie nicht ändert, will man sie beibehalten. Entsprechend haben wir die Marginalien in Paragrafen 17g und 17h wieder eingeführt. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§§ 17 g und 17 h

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 155 : 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage KR-Nr. 150c/2019 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.